

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 244/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					15.06.2023

TOP	Mitteilung Antrag auf weitere Verlängerung des erteilten Vorbescheides zur geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Bezüglich des erteilten Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW für die geplante Trockenabgrabung Widdendorf I in den Gemeinden Bergheim und Elsdorf vom 06.05.2021 hat die Firma ML Mineral-Logistics GmbH & Co.OHG am 03.03.2023 einen erneuten Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides um ein weiteres Jahr bis zum 10.05.2024 gestellt. Die Kreisstadt Bergheim wurde dazu um ihr gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB gebeten.

Die Kreisstadt Bergheim hat mit einem anwaltlich verfassten Schreiben vom 04.05.2023 erneut ihr Einvernehmen zur Wahrung der Belange der Kreisstadt Bergheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu dem o. g. Antrag versagt (analog zu dem zugrundeliegenden Antrag auf Vorbescheid vom 03.06.2019 und dem 1. Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides vom 02.03.2022) und dieses ausführlich begründet. Der 1. Antrag auf Verlängerung wurde am 06.09.2022 für ein Jahr bis zum 10.05.2023 beschieden.

Die Kernargumente zur erneuten Verweigerung des Einvernehmens durch die Kreisstadt Bergheim sind u. a. der Bezug auf den Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und der dortigen Zielsetzung, in besonders vom Braunkohlenbergbau betroffenen Kommunen keine neuen BSAB-Gebiete mehr auszuweisen, die fehlenden Sicherheitsabstände zum Siedlungsbereich allgemein und die Rücksicht auf die entstehenden Siedlungserweiterungen BP Nr. 300/Th „Am Giesendorfer Fließ“ und BP Nr. 286/Th „Zum Römerpark“ sowie die nicht ausreichende Würdigung des Hochwasserereignisses vom Juli 2021 und ihrer Folgen sowie der damit verbundenen Überarbeitung der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefährdungs- und risikogebiete.

Der am 06.05.2021 erteilte und am 06.09.2022 zum ersten Mal verlängerte Vorbescheid ergeht allein zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens auf Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand **unter Ausschluss** insbesondere der Fragen der Erschließung, der Belange des Naturhaushaltes, der Landschaft und Erholung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalsschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Frage der Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen sowie der Frage widersprechender Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Die Erteilung eines Vorbescheides berechtigt nicht zur Durchführung einer Abgrabung. Dazu ist ein Abgrabungsantrag notwendig, der dann in einem Vollgenehmigungsverfahren unter Prüfung aller – auch die bisher ausgeklammerten – Belange durch den Rhein-Erft-Kreis erfolgt und zu bescheiden ist.

Die Kreisstadt Bergheim stellt im Mai 2023 erneut Anträge (zuletzt 2020) auf Erlass einer befristeten Untersagungsverfügung nach § 12 Abs. 2 ROG, § 36 Abs. 1 LPIG NRW beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW und bei der Bezirksregierung Köln. Ziel ist es, die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbescheides für Widdendorf I um ein Jahr auszusetzen.

In der Zwischenzeit wird das Verfahren zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ggf. weiter fortgeschritten sein, so dass sich die Ziele der Raumordnung bezüglich der Festlegung von „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) für sämtliche Lockergesteine als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (also mit Konzentrationswirkung) und die besondere Berücksichtigung der vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen durch eine Nichtausweisung neuer BSAB- und Reservegebiete weiter gefestigt haben.

Geplantes Vorhaben Abgrabung Widdendorf I

2019 beantragte das Abgrabungsunternehmen einen planungsrechtlichen Vorbescheid für eine Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ von quartären Kiesen und Sanden in den Städten Elsdorf und Bergheim über insgesamt ca. 91 ha, davon befinden sich 37,2 ha in Bergheim und 53,8 ha in Elsdorf (vgl. Anlage Übersicht Abgrabungsgebiet Widdendorf I südlich von Thorr). In einem Zeitraum von 25 Jahren (2021 bis 2046) sollen insgesamt ca. 16.350.000 m² Kiese und Sande abgebaut werden, die Rekultivierung der Fläche ist für den Zeitraum von 2046 bis 2051 geplant.



*Vorhabensgebiet Widdendorf I zwischen Thorr und Heppendorf (schwarze Umrandung)
Quelle: Abgrenzung entsprechend der Antragsunterlagen*

Das geplante Vorhaben wurde im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 07.11.2019 (Beschlussvorlage Nr. 418/2019) ausführlich vorgestellt

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQIKJ8Pt-NvH3wrLqadnoGmU.

Chronologie des Genehmigungsverfahrens beim Rhein-Erft-Kreis zum Antrag auf Vorbescheid zur geplanten Abgrabung Widdendorf I

- 03.06.2019 Antrag des Abgrabungsunternehmens auf Erteilung eines Vorbescheides (in der Fassung der Antragsänderung vom 03.09.2019) gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises
- 07.10. - 08.11.2019 Offenlage der Antragsunterlagen im Rathaus der Kreisstadt Bergheim und beim Rhein-Erft-Kreis
- 26.02.2020 Zurückstellung des Antrages auf planungsrechtlichen Vorbescheid durch den Rhein-Erft-Kreis aufgrund der Anträge der Städte Elsdorf und Bergheim mit Verweis die laufenden FNP-Verfahren zur Ausweisung von kommunalen Konzentrationszonen
- 27.02.2020 Klage des Abgrabungsunternehmens gegen die Zurückstellung ihres Antrages durch den Rhein-Erft-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln und am 04.03.2020 Eilantrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Zurückstellungsbescheides, Beiladung der Kreisstadt Bergheim und Stadt Elsdorf zum Verfahren im April 2020
- 24.07.2020 Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln zum Eilverfahren: die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Zurückstellungsbescheid wird wiederhergestellt
- 10.08.2020 Kreisstadt Bergheim legt Beschwerde gegen den Beschluss des VG Köln zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ein
- 12.08.2020 VG Köln übergibt das Eilverfahren an das Oberverwaltungsgericht Münster
- 30.10.2020 Beschluss des OVG NRW: die Beschwerde der Kreisstadt Bergheim gegen den Beschluss des VG Köln vom 24.07.2020 wird zurückgewiesen (damit kann der Vorbescheid trotz laufender FNP-Verfahren erteilt werden)
- 18.11.2020 Schreiben des Rhein-Erft-Kreises zur Anhörung gem. § 28 VwVfG zur bevorstehenden Ablehnung der Anträge der Kreisstadt Bergheim zur Verlängerung der Zurückstellung auf insgesamt zwei Jahre
- 30.11.2020 Kreisstadt Bergheim stellt Anträge auf Erlass einer befristeten Untersagungsverfügung nach § 12 Abs. 2 ROG, § 36 Abs. 1 LPlIG NRW beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW und bei der Bezirksregierung Köln, denen nicht entsprochen wird
- 14.-20.12.2020 Onlinekonsultation des Rhein-Erft-Kreises zum Antrag des Abgrabungsunternehmens auf Erteilung eines Vorbescheides zur geplanten Abgrabung Widdendorf I vor der erneuten Beurteilung des vorliegenden Antrages im Ergebnis des Beschlusses im Eilverfahren
- 10.02.2021 Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichtes Köln nach der beiderseitigen Erklärung zur Erledigung des Hauptsacheverfahrens
- 25.02.2021 Stellungnahme der Kreisstadt im Anhörungsverfahren gemäß § 28 VwVfG NRW zur Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB
- 06.05.2021 Erteilung des bauplanungsrechtlichen Vorbescheides bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung auf Flächen in der Gemarkung Bergheim, Flur 29 und der Gemarkung Heppendorf, Flur 4 und Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Kreisstadt Bergheim durch den Rhein-Erft-Kreis
- 02.03.2022 Antrag des Abgrabungsunternehmens auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 06.05.2021 um ein Jahr
- 11.05.2022 Kreisstadt Bergheim verweigert das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides
- 25.07.2022 Anhörung gem. §28 VwVfG NRW bezüglich der Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens

- 24.08.2022 Kreisstadt Bergheim verweigert das gemeindliche Einvernehmen im Anhörungsverfahren
- 06.09.2022 1. Nachtrag zum Vorbescheid, Verlängerung des Vorbescheides um ein Jahr bis zum 10.05.2023
- 03.03.2023 Antrag auf weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides um ein weiteres Jahr bis zum 10.05.2024
- 06.03.2023 Rhein-Erft-Kreis mit Bitte um gemeindliches Einvernehmen
- 04.05.2023 Kreisstadt Bergheim verweigert das gemeindliche Einvernehmen
- 22.05.2023 Kreisstadt Bergheim stellt erneut Anträge auf Erlass einer befristeten Untersagungsverfügung nach § 12 Abs. 2 ROG, § 36 Abs. 1 LPlG NRW beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW und bei der Bezirksregierung Köln

Bisherige Mitteilungen und Beschlüsse im Rahmen der politischen Gremien der Kreisstadt Bergheim

20.09.2022 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

Mitteilungsvorlage Nr. 360/2022

„Antrag auf Verlängerung des erteilten Vorbescheides zur geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim; Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW“

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZcc7J7F2a7kYHrxLhpMfDBtTxPLpyAEsHiB-NVvvCuUf/Mitteilungsvorlage_360-2022.pdf

Am 02.03.2022 hat das Abgrabungsunternehmen beim Rhein-Erft-Kreis einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 06.05.2021 um ein Jahr gestellt. Das gemeindliche Einvernehmen wird auch im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 24.08.2022 nicht erteilt.

08.06.2022 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

Mitteilungsvorlage Nr. 149/2022

„Antrag auf Verlängerung des erteilten Vorbescheides zur geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim“

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZSVDdp9bCPHBIG_V5VOAdgBJ64LUvoNGjYh4htSMwWnq/Mitteilungsvorlage_149-2022.pdf

Am 02.03.2022 hat das Abgrabungsunternehmen beim Rhein-Erft-Kreis einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 06.05.2021 um ein Jahr gestellt. Das gemeindliche Einvernehmen wird mit Schreiben vom 11.05.2022 nicht erteilt.

27.05.2021 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

Mitteilungsvorlage Nr. 228/2021

„Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Erteilung des Vorbescheides durch den Rhein-Erft-Kreis“

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZcRn1-S1X889g8VSiFnqMfJ8exsIhwbxHdBKVciNcXgv/Mitteilungsvorlage_228-2021.pdf

Der Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW für die geplante Trockenabgrabung Widdendorf I in den Gemeinden Bergheim und Elsdorf wurde am 06.05.2021 erteilt.

17.03.2021 Ausschuss für Planung und Umwelt

Mitteilungsvorlage Nr. 5/2021

„Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Stellungnahmen der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Onlinekonsultation und dem Anhörungsverfahren des Rhein-Erft-Kreises“

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbbBt-JblwB2jfy2ATICv9q0

In den Stellungnahmen der Kreisstadt Bergheim werden alle bisher aufgeführten Belange bekräftigt bzw. auf vorgehende Stellungnahmen verwiesen. Ein wichtiges Argument ist hierbei das laufende Regionalplanverfahren Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zur Ausweisung von Konzentrationszonen (BSAB-Gebieten) im Regionalplan.

06.02.2020 Ausschuss für Planung und Umwelt

Mitteilungsvorlage Nr. 29/2020

„Änderung des Antrages auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Abgrabung Widdendorf I in den Städten Elsdorf und Bergheim“

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZT7lWzwo3PVlgYtAhvhbWJRWT7QsqWWOtXYfpPUuAzh0/Mitteilungsvorlage_29-2020.pdf

Die Änderung des Antrages für einen planungsrechtlichen Vorbescheid erfolgte am 22.11.2019 unter dem Ausschluss des Belanges in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan). Das geplante Vorhaben selbst bleibt unverändert.

07.11.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

Beschlussvorlage Nr. 418/2019

„Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim“

https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4800/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQIKJ8Pt-NvH3wrLqadnoGmU

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim, in der alle Belange aufgeführt werden, die gegen das geplante Abgrabungsvorhaben sprechen, wird beschlossen. Kernargument ist die am 23.09.2019 beschlossene Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande.